

Zwischen der

Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH, Theaterplatz 3, 47798 Krefeld,
vertreten durch die Geschäftsführer Generalintendant Michael Grosse und Frank Baumann
(nachfolgend Theater genannt)

und dem

Betriebsrat der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH,
vertreten durch den Vorsitzenden Burkhard Bertho

wird folgende

Betriebsvereinbarung zur Urlaubsregelung

geschlossen:

§ 1 Präambel

Urlaub dient der Erholung und somit der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten. Er ist daher regelmäßig im laufenden Kalenderjahr zu nehmen und zu gewähren. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur dann möglich, wenn dringende betriebliche oder in der Person des*der Beschäftigten liegende Gründe dies rechtfertigen. Die folgenden Regelungen dienen dazu, die gesetzlichen Bestimmungen, die Bedürfnisse der Beschäftigten und den Spielbetrieb des Theater mit den daraus folgenden betrieblichen Belangen in Einklang zu bringen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten und Auszubildenden des Theaters auf die die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD/TVAöD – VKA), des Tarifvertrages NV Bühne oder des Tarifvertrages TVK Anwendung finden.
- (2) Diese Betriebsvereinbarung gilt nicht für leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG.

§ 3 Urlaub während der Theaterferien

- (1) Während der Theaterferien (Spielzeitpause) ist der tarifliche Jahresurlaub zwingend wie folgt zu nehmen:
 1. Beschäftigte in den Tarifbereichen NV Bühne Solo, Chor, Tanz und TVK
 - a. Der gesamte tarifliche Jahresurlaub von 45 Kalendertagen. Aus betrieblichen Gründen kann der Urlaub gem. § 35 Abs. 1 NV Bühne bzw. § 37 Abs. 3 TVK auch in zwei Teilen gegeben werden.
 - b. Abweichend dürfen in den Bereichen Orchesterverwaltung/-dramaturgie, Marketing und Ausstattung bis zu 10 Kalendertage außerhalb der Theaterferien genommen werden.
 2. Beschäftigte in den Tarifbereichen TVöD und NV Bühne BT
 - a. Beschäftigte im Vorstellungsservice Krefeld und Mönchengladbach: mindestens 5 Wochen.

- b. Beschäftigte in den Bereichen Technische Direktion, Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton, Fahrdienst, Magazin, Orchesterwarte, Garderobe, Wäscherei, Maske, Requisite und Besucherservice: mindestens 4 Wochen.
 - c. Beschäftigte in den Bereichen Werkstatt (Leitung, Schreinerei, Schlosserei, Malersaal, Dekoration), Kostüm (Leitung, Schneiderei, Fundus), Marketing, Vertrieb (Leitung, Theaterkassen), Gebäudemanagement (Leitung, Hausinspektion, Pforte), Orchesterverwaltung, Bibliothek, Arbeitssicherheit und Betriebsrat: mindestens 3 Wochen.
- (2) Der Zeitraum der Theaterferien ist von der Geschäftsleitung bis zum 31.10. des Jahres bekannt zu geben. Betriebliche Anforderungen, die Dienste während der Spielzeitpause zwingend erforderlich machen, werden unverzüglich mit den betroffenen Beschäftigten, der Geschäftsführung und dem Betriebsrat abgestimmt. Bereits genehmigte Urlaubszeiträume können nur mit Zustimmung der*des Beschäftigten verändert werden. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bleibt unberührt.
- (3) Urlaub, der nicht gem. Abs. 1 zwingend in den Theaterferien zu nehmen ist, kann während der Spielzeit nur unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange genommen werden, insbesondere darf der Spielbetrieb nicht gefährdet werden.

§ 4 proben- und vorstellungsfreie Zeit

Die erste Januarwoche ist proben- und vorstellungsfreie Zeit. Für diesen Zeitraum gilt im Einzelnen folgendes:

1. NV Bühne SR Solo
Im genannten Zeitraum werden tariflich vorgesehene freie Tage gemäß § 57 NV Bühne SR Solo gewährt.
2. NV Bühne SR Chor und SR Tanz
Im genannten Zeitraum werden tariflich vorgesehene freie Tage gemäß § 74 und § 72 Abs. 7 NV Bühne SR Chor bzw. § 87 NV Bühne SR Tanz gewährt.
3. TVK
Im genannten Zeitraum werden 5 freie Tage gem. § 12 Abs. 4 Protokollnotiz Nr. 3 TVK gewährt. Zugunsten besonderer Projekte oder Konzertreisen können die 5 freien Tage nach Satz 1 ausnahmsweise auch zu einem anderen Zeitpunkt gewährt werden.
4. Beschäftigte nach TVöD und NV Bühne SR BT gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2a und 2b
Im genannten Zeitraum werden vorrangig die üblichen freien Tage und Ersatzruhetage für Sonn- und Werkfeiertage gewährt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Freizeitausgleich oder Urlaub zu nehmen. Bei dringendem betrieblichem Bedarf können die Beschäftigten, nach der Genehmigung durch Geschäftsleitung und Betriebsrat, zum Dienst eingeteilt werden.

Alle anderen Beschäftigten haben die Möglichkeit in dieser Zeit Freizeitausgleich oder Urlaub zu nehmen.

§ 5 Abstimmung, Beantragung und Verfall von Urlaub

- (1) Die Urlaubsansprüche der Beschäftigten im Tarifbereich TVöD und NV Bühnen BT sind den Führungskräften spätestens bis zum 31.10. des Vorjahres durch die Personalabteilung mitzuteilen. Die Beschäftigten tragen bis zum 30.11. des Vorjahres mindestens Zweidrittel ihrer Urlaubswünsche für das Folgejahr sowie eventuellen Resturlaub aus dem laufenden Jahr in die entsprechenden Abteilungslisten zur Abstimmung ein. Die Abteilungslisten sind durch die

jeweiligen Führungskräfte zu prüfen, als sachlich richtig zu kennzeichnen und der Personalabteilung einzureichen. Der final abgestimmte Urlaub wird, nach der Genehmigung durch Geschäftsleitung und Betriebsrat, bis zum 15.12. des Vorjahres durch Aushang der Urlaubslisten den Beschäftigten bekannt gegeben.

- (2) Für jeden Urlaub ist von den Beschäftigten vor Antritt des Urlaubs ein Urlaubsantrag zu stellen, der der Führungskraft zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Der Urlaubsantrag ist anschließend der Personalabteilung zur Kenntnis weiter zu leiten.
- (3) Beschäftigte nach NV Bühne SR Solo, SR Chor und SR Tanz sowie TVK brauchen keinen Urlaubsantrag für Erholungsurlaube während der Theaterferien einzureichen. Es gelten die gesamten 45 Kalendertage als gewährt. Werden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1b abweichend davon weniger Urlaubstage in Anspruch genommen, ist ein entsprechender Urlaubsantrag zu stellen. Tariflicher Erholungsurlaub, der außerhalb der Theaterferien gewährt wird, ist grundsätzlich schriftlich mittels Urlaubsantrag zu beantragen und der Personalabteilung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Im Falle einer Übertragung von Erholungsurlaub ins Folgejahr verfällt der Urlaubsanspruch, wenn er nicht
 1. im Tarifbereich TVÖD gem. § 26 Abs. 2a bis zum 31.05. des Folgejahres,
 2. im Tarifbereich NV Bühne gem. § 35 Abs. 2 bis zum Ende des Folgejahres,
 3. im Tarifbereich TVK gem. § 37 Abs. 4 bis zum Ende des Folgejahresangetreten wurde.

Das Theater informiert die Beschäftigten rechtzeitig und konkret über den Umfang des bestehenden Urlaubsanspruchs und fordert die Beschäftigten zudem unter Hinweis auf die maßgeblichen Fristen auf, ihren Urlaub tatsächlich in Anspruch zu nehmen.

Spätestens nach dieser Information und Aufforderung durch das Theater hat jede*r Beschäftigte eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, seinen*ihren Urlaub rechtzeitig, d.h. vor Ablauf der genannten Verfallsfristen, einzuplanen, entsprechend zu beantragen und rechtzeitig anzutreten, um einen Verfall der Urlaubsansprüche zu verhindern.

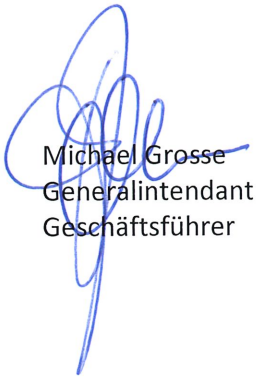
§ 6 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres ganz oder teilweise gekündigt werden. In diesem Fall haben die zu ersetzenden Bestimmungen Nachwirkung und gelten weiter, bis sie durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (2) Sollte diese Betriebsvereinbarung oder einzelne Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung durch Änderung gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen unwirksam oder gegenstandslos werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien zeitnah eine entsprechende Anpassung dieser Betriebsvereinbarung vorzunehmen. Die unwirksamen oder gegenstandslosen Bestimmungen sind in diesem Fall durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung so weit wie möglich entspricht. Dies gilt auch für den Fall der etwaigen Lückenhaftigkeit dieser Betriebsvereinbarung.


§ 7 Informationspflicht

Es ist sicherzustellen, dass bei Einstellung von Personal, das von den Regelungen der Betriebsvereinbarung berührt wird, die Betriebsvereinbarung ausgehändigt wird.


Krefeld, den 15.12.2020



Michael Grosse
Generalintendant
Geschäftsführer



Frank Baumann
Geschäftsführer



Burkhard Bertho
Betriebsratsvorsitzender